



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 07. Juli 2022
ZG - III/22 = Z 4 am 25. April 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Paul Markwald

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Goethestraße 10
30175 Hannover
Tel.: 0511/656 676
Fax: 0511/656 677
ra.markwald@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN: DE03 9877 8690 0269 6387 00
BIC: VOBABI64FDB
UST-ID: DE178513639
Mein Zeichen: **38/22**

02.02.2022

K l a g e

der Frau Karin Klingenberg, Ludwig-Bruns-Straße 12, 30175 Hannover

-Klägerin-**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Markwald, Hannover

g e g e n

Herrn Bernd Brettschneider, Blücherstraße 6, 30175 Hannover

-Beklagter-

wegen: Schadensersatzes u.a.

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch einen Betrag von 3.000 € nicht unterschreiten soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 577,89 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
- 3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr aufgrund des Hundebisses des Labrador Retrievers „Rudi“ im Stadtwald Eilenriede in Hannover am 14.09.2021 künftig noch entstehen werden, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.**

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Die Klägerin macht Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aufgrund eines

Vorfalls geltend, der sich am 14.09.2021 in Hannover im Stadtwald Eilenriede ereignete.

Die Klägerin ging gegen 17:00 Uhr mit ihrem Hund „Donna“, einem vierzehn Jahre alten Yorkshire Terrier, dessen Halterin und Eigentümerin sie ist, in der Eilenriede spazieren. Donna war während des Spaziergangs durchgehend angeleint.

Auf ihrem Weg kam der Klägerin der Beklagte entgegen, der seinerseits seinen Hund „Rudi“, einen drei Jahre alten Labrador Retriever, dessen Halter und Eigentümer der Beklagte ist, mit sich führte. Donna blieb sofort stehen, als sie den wesentlich größeren Hund des Beklagten wahrnahm.

Der Hund des Beklagten hatte sich bereits vor dem hier streitgegenständlichen Vorfall äußerst aggressiv gezeigt und schon mehrfach andere Hunde durch Bisse verletzt. Dies hat der Beklagte nach dem im Folgenden geschilderten Vorfall gegenüber der Klägerin ausdrücklich eingeräumt. Seine Gefährlichkeit war dem Beklagten also bekannt.

Beweis: Zeugnis der Frau Lisa Roth, Hubertusstraße 8, 30163 Hannover

Dennoch war Rudi unangeleint. Der Beklagte führte nicht einmal eine Leine bei sich.

Als Rudi auf Donna aufmerksam wurde, bellte er aggressiv. Donna – offenbar hiervon verängstigt – versuchte noch sich umzudrehen und fortzulaufen. Der viel größere Hund des Beklagten rannte jedoch innerhalb weniger Sekunden zu ihr, packte sie im Nacken und lief mit ihr im Maul davon. Die Klägerin wurde von dem Ruck umgeworfen und mitgezogen, denn sie hatte ihr linkes Handgelenk durch die Schlaufe der Hundeleine, an der Donna weiterhin angeleint war, gesteckt und die Leine selbst mit der linken Hand festgehalten.

Als Rudi nach einigen Metern stehen blieb, gelang es der Klägerin, sich aufzurichten. Sie musste befürchten, dass Donna von Rudi getötet werden würde und zog daher an der Leine, um Donna aus Rudis Biss zu befreien. Dies gelang ihr auch. Rudi fühlte sich jedoch offensichtlich davon provoziert, dass ihm seine „Beute“ entrissen wurde. Er ging daher auf die Klägerin los und biss diese in deren linke Hand.

Der Beklagte unternahm während des gesamten Vorfalls nichts weiter, außer an Ort und Stelle zu verbleiben und Rudis Namen zu rufen, der hierauf jedoch keine Reaktion zeigte.

Beweis: Zeugnis der Frau Lisa Roth, bereits benannt

Trotz ihrer äußerst schmerzhaften und blutenden Verletzung sprach die Klägerin den Beklagten nach dem Vorfall an. Dieser nannte ihr seinen Namen und zeigte ihr seinen Ausweis.

Im Anschluss wurde die Klägerin von Frau Lisa Roth, die zum Zeitpunkt des Vorfalls ebenfalls in der Eilenriede spazieren ging und Zeugin des Geschehens wurde, unmittelbar zu ihrem Hausarzt Herrn Dr. Robert Trabert gebracht, der sie behandelte. Die

Klägerin erlitt durch Rudis Biss zwei Risswunden an der linken Hand, von denen unschöne Narben zurückgeblieben sind. Zudem zog sie sich eine Distorsion (Verstauchung) des linken Handgelenks und insbesondere eine Nervenschädigung in der linken Hand zu. Letztere wurde durch das Einschneiden der Hundeleine verursacht. Die runde, dünne Leine legte sich durch Rudis Zug strangulierend um die linke Hand der Klägerin, wodurch ein in den Weichteilen des Daumens liegender Nerv eingeschnürt und dauerhaft geschädigt wurde. Die Klägerin war bis zum 12.10.2021 arbeitsunfähig.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Dr. Trabert, Podbielskistraße 175, 30177 Hannover
2. Sachverständigengutachten

Die Klägerin leidet noch heute unter einem Taubheitsgefühl und anhaltenden, elektrisierenden Schmerzen in der linken Hand aufgrund der vorgenannten Nervenschädigung. Die Schädigung bedarf der neurologischen Weiterbehandlung, voraussichtlich durch Desensibilisierungsmaßnahmen oder notfalls durch einen operativen Eingriff. Die Erfolgsaussichten sind jedoch unsicher und möglicherweise kann nur eine vorübergehende Linderung erzielt werden. Die Klägerin muss auch heute noch regelmäßig Schmerzmedikamente einnehmen. Ferner besteht durch die Nervenschädigung eine Behinderung beim Greifen mit der linken Hand. Es ist derzeit nicht konkret absehbar, ob, wann und inwieweit sich die Beschwerden der Klägerin weiter verschlimmern werden. Eine zukünftige Verschlimmerung ist aber nach Auskunft des Herrn Dr. Trabert jedenfalls gut möglich.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Dr. Trabert, b.b.
2. Sachverständigengutachten

II.

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ihren materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen. Vor dem Hintergrund des Geschilderten erscheint ein Schmerzensgeld von mindestens 3.000 € angemessen.

Zudem hat der Beklagte der Klägerin 552,89 € für Heilbehandlungskosten für Donna zu erstatten, die sich aus der notfallmäßigen Versorgung am 14.09.2021 sowie weiteren Nachbehandlungen Donnas in der Tierarztpraxis der Frau Dr. Daniela Lüder ergeben.

Beweis: Diverse Rechnungen der Praxis Dr. Lüder (**Anlagenkonvolut K1**)

Die von Frau Dr. Lüder durchgeführten Heilbehandlungen waren insgesamt zur fachgerechten Behandlung Donnas erforderlich. Die in Rechnung gestellten Beträge sind üblich und angemessen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Klägerin hat die in Rechnung gestellten Beträge bereits beglichen.

Ferner wird von der Klägerin eine allgemeine Kostenpauschale von 25 € geltend gemacht. Hieraus errechnet sich der Betrag von 577,89 €.

Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 22.12.2021, (**Anlage K2**), namens und in Vollmacht der Klägerin unter Fristsetzung bis zum 19.01.2022 zur Zahlung von 3.577,89 € sowie dazu, seine Einstandspflicht für sämtliche zukünftigen Schäden anzuerkennen, aufgefordert.

Da keine Reaktion erfolgte, ist nunmehr Klage geboten.

Markwald
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Das Verfahren wird beim Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 18 O 76/22 geführt. Das Gericht hat durch die zuständige Richterin am Landgericht Gockenberg als Einzelrichterin das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten aufgegeben, wenn er sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage nebst Anlagen sind dem Beklagten am 08.02.2022 zugestellt worden.

SIMONE RASCHKE
RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

Schillerstraße 23

30175 Hannover

Tel.: 0511/966755

Fax: 0511/966756

E-Mail: rain.raschke@kanzlei.de

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE79 2505 0000 5400 6397 88

BIC: NOLADE21GSO

USt.-ID.: DE186532539

20.02.2022

In dem Rechtsstreit

Klingenberg ./. Brettschneider

Az.: 18 O 76/22

vertrete ich den Beklagten und zeige dessen Verteidigungsbereitschaft an. Ich beantrage,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Klageantrag zu 1. ist bereits unzulässig. Es ist unklar, warum die Klägerin ihren Schmerzensgeldantrag „nach oben hin offen“ formulieren und die Höhe damit ins freie Belieben des Gerichts stellen können sollte, obwohl ihr – nunmehr fast ein halbes Jahr nach dem streitgegenständlichen Vorfall! – genug Zeit geblieben sein sollte, sich darüber klar zu werden, welche Geldsumme sie für die erlittenen Schmerzen und Einschränkungen für erforderlich hält.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet und kann keinen Erfolg haben.

Zutreffend ist zwar zunächst, dass der Beklagte mit seinem Hund Rudi der Klägerin und ihrer Hündin Donna begegnete. Richtig ist auch, dass Rudi sodann auf Donna losging und die Klägerin durch den Zug an der Leine umgerissen wurde. Es soll auch nicht in Abrede genommen werden, dass Rudi nicht angeleint gewesen ist. Hieraus folgt aber kein pflichtwidriges Verhalten des Beklagten. Hierzu trägt die Klägerin auch nichts vor.

Ausdrücklich **bestritten** wird jedoch, dass Rudi die Klägerin in die Hand gebissen hat. Es war vielmehr so, dass beide Hunde um die Klägerin bellend heruntänzten und die im Zuge der Ereignisse offensichtlich völlig überdrehte Donna (!) es war, die die Klägerin gebissen hat.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast): Parteivernehmung des Beklagten

Eine Haftung des Beklagten für die aufgrund des Bisses in die Hand verursachten Verletzungsfolgen scheidet daher von vornherein aus. Aus dem vorgenannten, von der Klägerin selbst geschilderten Geschehen ergibt sich ferner, dass sie aufgrund ihres grob fahrlässigen und schuldhaften Verhaltens ihre durch die Hundeleine verursachten Verletzungen selbst zu vertreten hat, so dass eine Haftung des Beklagten auch insoweit nicht in Betracht kommt.

Bezüglich der Verletzungen, die durch den Zug an der Leine und das dadurch bedingte Einschnüren des Handgelenks und der Hand der Klägerin entstanden sind, wird angemerkt, dass diese bereits nichts mit einer etwaigen Tiergefahr Rudis zu tun haben. Denn ein plötzlicher Zug an der von der Klägerin gehaltenen Leine hätte ebenso daraus resultieren können, dass sich die Leine etwa in einem vorbeifahrenden Fahrrad oder an sonst irgendeinem Objekt verfängt.

Ferner trifft die Klägerin jedenfalls ein weiteres Mitverschulden deswegen, weil sie die Leine in einer Art und Weise getragen hat, die Verletzungen, wie sie sodann entstanden sind, förmlich herausgefordert hat. Sie hatte die Schlaufe der Leine offenbar so fest um ihr linkes Handgelenk geschlungen, dass ihr ein unverzügliches Lösen nicht möglich war. Dies war in Anbetracht des offensichtlich geringen Gewichts ihres Hundes ersichtlich nicht erforderlich, um einen sicheren Griff zu gewährleisten. Eine Leine sollte immer so gehalten werden, dass durch den Zug eines Hundes kein Schaden entstehen kann.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann schließlich, dass – unterstellt man, dass sich die Tiergefahr Rudis vorliegend ausgewirkt hätte – jedenfalls beide Tiere für den Schaden kausal geworden wären. Die Klägerin berücksichtigt bei ihrem Vortrag nämlich nicht, dass erst durch das versuchte Fortlaufen von Donna Rudis Jagdtrieb ausgelöst wurde. Wäre Donna schlicht stehengeblieben, hätte Rudi es bei einem Bellen belassen und nicht die Verfolgung aufgenommen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass sich die Klägerin zumindest eine mindestens 50-prozentige Mitverantwortlichkeit anrechnen lassen müsste. Das von der Klägerin in Betracht gezogene Schmerzensgeld von 3.000 € ist daher jedenfalls weit überhöht.

Auch der Klageantrag zu 2. greift nicht durch. Es mag zwar zunächst sein, dass die von Dr. Traibert durchgeführten Heilbehandlungen – medizinisch – erforderlich waren und die in Rechnung gestellten Beträge hierfür üblich und angemessen waren. Hiermit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, dass die Kosten auch im Rechtssinne verhältnismäßig waren.

Auch wenn der Beklagte die Tierliebe der Klägerin durchaus nachvollziehen kann und es menschlich sicherlich nicht vorwerfbar ist, dass die Klägerin ihrer treuen Begleiterin Donna eine aufwendige medizinische Behandlung zukommen ließ, muss dennoch angemerkt werden: Nach der gesetzlichen Regelung sind Tiere zwar keine Sachen, auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Zu berücksichtigen ist insoweit das Alter Donnas von 14 (!) Jahren. Auch wenn es sich bei einem Yorkshire Terrier um eine sehr langlebige Hunderasse handelt, die ein Alter von bis zu 16 Jahren erreichen kann, ist leider nicht zu verkennen, dass Donna ihren Lebensabend erreicht hat. Die Klägerin könnte somit maximal den Zeitwert von Donna beanspruchen, der in Anbetracht des Alters des Tieres allenfalls ca. 100 € betragen hat, keinesfalls jedoch die vollen Behandlungskosten.

Eine „allgemeine Kostenpauschale“ kann die Klägerin keinesfalls verlangen. Sie trägt nichts dazu vor, welche entsprechenden Aufwendungen überhaupt angefallen sein sollen. Es ist nicht erkennbar, wieso die Klägerin sich mit einer derart pauschalen Bezifferung begnügen können sollte, auf die auch nicht substantiiert erwidert werden kann.

Im Hinblick auf die bereits dargestellte Haftungsverteilung scheitert auch der Klageantrag zu 3. Der Beklagte hat der Klägerin weder die hier konkret geltend gemachten noch weitere Schäden zu ersetzen.

Raschke

Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Der Schriftsatz vom 20.02.2022 ist dem Klägervertreter aufgrund gerichtlicher Verfügung vom selben Tage mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen am 23.02.2022 zugestellt worden.

Rechtsanwalt Paul Markwald

per beA

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Goethestraße 10
30175 Hannover
Tel.: 0511/656 676
Fax: 0511/656 677
ra.markwald@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN: DE03 9877 8690 0269 6387 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID: DE178513639
Mein Zeichen: **38/22**

07.03.2022

In dem Rechtsstreit
Klingenberg ./. Brettschneider
18 O 76/22

erwidere ich auf den Schriftsatz des Beklagten vom 20.02.2022 wie folgt:

Es ist absurd und wird bestritten, dass Donna der Klägerin die Bisswunde zugefügt hat. Die Klägerin hat noch am 14.09.2021 die Bissspuren bei ihrem Arzt fotografisch dokumentieren lassen. Allein aufgrund der Bilder der Bissspuren besteht kein Zweifel daran, dass der Biss nicht durch einen Yorkshire Terrier verursacht worden sein kann, sondern nur durch einen deutlich größeren Hund. Dies hat auch die Tierärztin Dr. Daniela Lüder bestätigt.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Frau Lisa Roth, bereits benannt
 2. Fotos von der Bisswunde, **Anlagenkonvolut K3**
 3. sachverständiges Zeugnis der Frau Dr. Daniela Lüder, Möckernstraße 3, 30163 Hannover

In Anbetracht der Vergangenheit von Rudi, die der Beklagte der Klägerin selbst geschildert hat, war es letztlich in jedem Fall sorgfaltswidrig, diesen unangeleint herumlaufen zu lassen. Im Übrigen besteht für den Bereich der Eilenriede, in dem sich der Vorfall ereignete, ein Leinenzwang. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO).

Die Klägerin trifft auch keine Mitverantwortung. Nicht gefolgt werden kann zunächst der Auffassung des Beklagten, die Klägerin hätte nicht ungeschützt in die „Auseinandersetzung“ der Tiere eingreifen dürfen. Der Beklagte bestreitet nicht, dass die Klägerin in berechtigter Sorge handelte, dass ihre langjährige Begleiterin Donna – die sie, was am Rande angemerkt sei, bereits seit deren Geburt als Haushund jederzeit bei sich hatte und praktisch wie ein Familienmitglied behandelte – von Rudi grundlos totgebissen werden würde. Sie wählte die sicherste denkbare Eingriffsmöglichkeit, indem sie am anderen Ende der Leine zog, um Donna damit aus Rudis Biss zu befreien.

Dass der Zug an der Leine durch Rudi nicht auf dessen Tiergefahr zurückzuführen sein soll, ist Unsinn. Eine Vergleichbarkeit mit der Situation, dass sich die Leine in einem Fahrrad oder sonst einem Objekt verfängt, ist nicht gegeben.

Falsch ist weiterhin auch der Einwand, die Klägerin hätte die Schlaufe der Leine nicht um ihr Handgelenk tragen dürfen. Donna ist trotz ihres fortgeschrittenen Alters durchaus noch agil, allerdings auch recht schwerhörig und sehbehindert, so dass beispielsweise stets die Gefahr besteht, dass sie herannahende Autos nicht mehr wahrnimmt und direkt vor diese auf die Straße läuft. Schon zur Vermeidung von Schäden Dritter ist die Klägerin geradezu verpflichtet, die Leine in einer Art und Weise zu tragen, die jederzeit einen festen Griff gewährleistet.

Dass auf Seiten der Klägerin angeblich eine mitwirkende Tiergefahr bestanden haben soll, kann nur mit Erstaunen zur Kenntnis genommen werden. Der einzige gefahrerhöhende Umstand, der von Donna ausging, war der, offenbar eine reizvolle Beute für Rudi darzustellen. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass ein Yorkshire Terrier – wie Donna – eine Widerristhöhe (Übergang vom Hals zum Rücken) von etwa 22 cm und ein Gewicht von etwa 3 kg erreicht, ein Labrador Retriever hingegen eine Widerristhöhe von etwa 56-57 cm und ein Gewicht von etwa 28 bis 36 kg.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hierauf kommt es aber auch nicht an, da der Beklagte insoweit geflissentlich außer Acht lässt, dass der Vorfall schon gar nicht passiert wäre, wenn er Rudi schlicht angeleint hätte. Der Beklagte kann nicht derart eklatant seine Sorgfaltspflicht verletzen und sich dann auf eine angeblich mitwirkende Tiergefahr auf Seiten der Klägerin berufen.

Die Ausführungen des Beklagten zu der Frage, dass die Kosten für die Heilbehandlung des Tieres unverhältnismäßig gewesen sein sollen, bedürfen keiner weiteren Kommentierung. Wie bereits dargelegt, wurde Donna von der Klägerin zeitlebens wie ein Familienmitglied angesehen. Wie der Beklagte selbst anmerkt, sind Tiere nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eben keine Sachen!

Markwald
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Das Gericht hat Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung sowie Beweisaufnahme auf den 16.06.2022 bestimmt und das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet. Ferner hat das Gericht prozessleitend die Zeugin Lisa Roth geladen. Diese Verfügung ist den Parteien und ihren Vertretern – der Beklagtenvertreterin zusammen mit dem Schriftsatz vom 07.03.2022 – sowie der Zeugin jeweils am 15.03.2022 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover

16.06.2022

Geschäftsnummer: 18 O 76/22

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Gockenberg

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Klingenberg ./. Brettschneider

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. mit der Klägerin persönlich Rechtsanwalt Markwald,
2. mit dem Beklagten persönlich Rechtsanwältin Raschke,
3. die Zeugin Lisa Roth.

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließ sodann den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der **Klägervertreter** stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 02.02.2022.

Die **Beklagtenvertreterin** beantragte Klageabweisung.

Die **Klägerin** wurde gemäß § 141 ZPO informatorisch wie folgt gehört:

„Ich kann eigentlich nur das wiedergeben, was mein Anwalt bereits geschrieben hat. Ergänzen kann ich vielleicht noch, dass ich den Beklagten und seinen Hund bis zu dem Vorfall am 14.09.2021 noch nie gesehen hatte. Dass die Anwältin des Beklagten behauptet, dass Donna mich gebissen hat, ist allerdings Unsinn. Es ist richtig, dass sie zu mir gerannt kam, um Schutz zu suchen, nachdem ich sie durch den Ruck an der Leine befreit hatte. Aber gebissen wurde ich eindeutig von dem Labrador Retriever. Als ich nach dem Vorfall beim Hausarzt war, habe ich die Arzthelferin direkt gebeten, von der Verletzung Fotos zu fertigen. Die Fotos habe ich der Tierärztin von Donna gezeigt. Die hat gemeint, dass die Bissspuren keinesfalls von einem Yorkshire Terrier verursacht worden sein können, sondern von einem deutlich größeren Hund.“

Das **Anlagenkonvolut K3** wird mit den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten in Augenschein genommen.

Die **Beklagtenvertreterin** erklärt:

„Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die als Anlagenkonvolut K3 vorgelegten Lichtbilder am 14.09.2021 aufgenommen worden sind und eine Bissverletzung der Klägerin zeigen.“

Der **Klägervertreter** rügt insoweit Verspätung.

Auf **Nachfrage des Gerichts** erklärt die **Beklagtenvertreterin**: „Der Schriftsatz des Klägersvertreters vom 07.03.2022 ist bei mir wohl irgendwie in Vergessenheit geraten. Daher kann ich mich jetzt erst zu dem Anlagenkonvolut K3 erklären.“

Sodann wurde der **Beklagte** gemäß § 141 ZPO informatorisch wie folgt gehört:

„Die Klägerin hat den Vorfall an sich zutreffend wiedergegeben bis zu der Stelle, wo sie selbst gebissen worden ist. Es ist falsch, dass das „Rudi“ gewesen sein soll. Offenbar war der Hund der Klägerin sehr aufgeregt und er sprang ständig an den Beinen der Klägerin hoch. Dabei muss er sie gebissen haben. Dass „Rudi“ gebissen hat, habe ich nicht gesehen. Ich stand etwas rechts von dem Geschehen.“

Es wurde in die Beweisaufnahme übergegangen.

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Beweisbeschlusses [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Zeugin Roth wurde hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

„Ich heiße Lisa Roth, bin 58 Jahre alt, Buchhalterin, wohnhaft in Hannover. Mit den Parteien bin ich nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache:

„Am 14.09.2021 war ich in der Eilenriede spazieren. Als ich um eine Ecke bog, sah ich auf einmal eine Auseinandersetzung zwischen zwei Hunden. Der größere der beiden Hunde hatte sich in den Nacken des kleineren Hundes verbissen. Der kleinere Hund war angeleint. Die Frau, die die Leine hielt, richtete sich gerade auf und zog dann offenbar mit aller Kraft an der Leine. Jedenfalls ließ der größere Hund von dem Kleinen ab und dieser rannte zu der Frau. Der große Hund rannte dann hinterher, knurrte die Frau an und biss ihr unvermittelt in die linke Hand.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Ich bin mit Hunderassen nicht so vertraut, aber der Kleinere war, glaube ich, ein „Yorkshire Terrier“ und der Große sah aus wie ein „Golden Retriever“ oder ein „Labrador“, sicher bin ich mir da nicht.

Den Biss konnte ich direkt sehen. Ich bin mir sicher, dass das der große Hund war. Er sprang an der Frau hoch und biss ihr in die Hand. Der Kleine war zwar auch bei der Frau, aber er kauerte verängstigt vor ihren Füßen, wie hätte er sie da beißen können? Nach dem Vorfall unterhielt sich die Klägerin noch kurz mit dem Beklagten. Ich habe gehört, wie er sagte, dass sein Hund schon öfters andere Hunde gebissen habe.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen sowie auf Beeidigung wurde allseits verzichtet.

Das vorläufige Ergebnis der Beweisaufnahme wurde mit den Parteien erörtert. Die Parteien verhandelten nochmals zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Donnerstag,
den 07.07.2022, 13:30 Uhr, Saal 22.**

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

Gockenberg

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Maschke

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag. Die Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und eine Streitwertfestsetzung sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **07.07.2022**.
3. Es ist davon auszugehen, dass
 - sich der Vorfall in einem Gebiet ereignete, in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO) für alle Hunde ein Leinenzwang besteht,
 - im Hinblick auf die nach dem Vortrag der Klägerin infolge des Zerrens an der Leine verursachten Verletzungen und Verletzungsfolgen ein Schmerzensgeldbetrag von 2.000 € sowie die infolge des Bisses in die Hand verursachten Verletzungen und Verletzungsfolgen ein Schmerzensgeldbetrag von 1.000 € den in den einschlägigen Schmerzensgeldtabellen angegebenen Werten für vergleichbare Fälle entspricht,
 - die von den Parteien angestellten Berechnungen rechnerisch richtig sind,
 - die Fotos des Anlagenkonvoluts K3 Tierbisse zeigen, wobei die Rissbildung mit unregelmäßigen Rändern erkennen lässt, dass der Biss durch das Maul eines größeren Hundes hervorgerufen worden ist.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch

ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.

8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
9. Hannover verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.
10. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen.
11. Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (BundeswaldG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.